

Information zum Nebentätigkeitsrecht von Professorinnen und Professoren sowie Beamtinnen und Beamten in Grundzügen

I. Rechtsgrundlagen

Für den Kreis der Beamtinnen und Beamten gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (§§ 97 ff BGG), der Bundesnebtätigkeitsverordnung (BNV) sowie die Allgemeine Regelung A-1400/12 - Nebentätigkeiten.

II. Grundsatz

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht zum Kreis der übertragenen Aufgaben im Hauptamt gehört. Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigen. Grundsätzlich bedarf es zur Übernahme jeder Nebentätigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Dabei müssen die erforderlichen Nachweise und Angaben, insbesondere

- über Art z. B. Beratung, Lehrtätigkeit, Projektleitung (Punkt 1*)
- die voraussichtliche Dauer von maximal fünf Jahren mit genauer Datumsangabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit (ebenfalls Punkt 1)
- zeitlicher Umfang in Stunden pro Woche (Punkt 2)
- den Auftraggeber der Nebentätigkeit (Beschäftigungsstelle) (Punkt 3) und
- zu erwartende Entgelte und geldwerte Vorteile (Punkt 5).

erbracht werden.

Genehmigungen zur Ausübung von Nebentätigkeiten in verschiedenen Projekten für einen Auftraggeber (z. B. ITIS e. V.) können innerhalb eines Antrages beantragt werden, soweit unter dem Punkt 1 die Art der Tätigkeit beschrieben wird und für jedes Projekt

- die Projektbezeichnung und genaue Beschreibung der Tätigkeit
- das Unternehmen, für welches das Projekt durchgeführt wird
- die zu erwartende Vergütung bzw. der geldwerte Vorteil und
- bei Projekten für das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) bzw. das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die jeweilige Projektnummer

jeweils getrennt aufgeführt werden.

Ausnahmen von der Genehmigung sind nur in wenigen, gesetzlich normierten Fällen (s. unten) gegeben. Auch dann ist die Nebentätigkeit vor Aufnahme zumeist anzuzeigen.

* Die Angaben beziehen sich auf die über die Internet-Seite der UniBw München aufrufbaren Formulare zur Nebentätigkeit (zu finden unter: <https://inhouse.unibw.de/library/zentrale-verwaltung/formulare/personal/nebentaetigkeit>)

III. Arten der Nebentätigkeiten

Es ist zu unterscheiden zwischen

- genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten,
- nicht genehmigungspflichtigen, aber anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und
- allgemein genehmigten Nebentätigkeiten.

1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist erst nach deren schriftlicher Genehmigung durch die Präsidentin bzw. das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zulässig. Wegen der Vielzahl der Lebenssachverhalte ist eine abschließende Aufzählung nicht möglich. So sind beispielsweise genehmigungspflichtig:

- Beratertätigkeit
- Selbständige Gutachtertätigkeit, sofern nicht ein konkreter Zusammenhang mit bestimmten Lehr und Forschungsaufgaben besteht
- Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft
- Lehr- und Unterrichtstätigkeit außerhalb einer Hochschule

2. Nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtige entgeltliche Nebentätigkeiten

Diese Nebentätigkeiten sind **vor** ihrer Aufnahme anzuzeigen. Es handelt sich dabei um folgende im § 100 BBG genannten Ausnahmen:

- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit, soweit nicht ohnehin Teil des Hauptamtes,
- die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrpersonal an der UniBw,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

3. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten

Gemäß § 99 Absatz 1 BBG i.V. m. § 5 BNV gilt die Genehmigung als allgemein erteilt für

- unentgeltliche Nebentätigkeiten mit Ausnahme
 - der Wahrnehmung eines Nebenamtes
 - der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten (vgl. Ziffer 1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)
 - des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens (vgl. wiederum Ziffer 1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)
- entgeltliche Nebentätigkeiten,
 - die außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden,
 - für die kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt (d.h. durch die Ausübung dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden) und
 - die insgesamt einen geringen Umfang haben (d.h. die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten und die Vergütung insgesamt 100 €/Monat nicht übersteigen)

IV. Antragsverfahren

Die auf den Internetseiten der UniBw München zur Verfügung gestellten Formulare für die Genehmigung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit und der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn/Arbeitgebers bzw. Anzeige sind vor der Aufnahme der Tätigkeit von den Antragsstellenden auszufüllen, zu unterschreiben und über die Dekanin bzw. den Dekan oder die jeweilige Vizepräsidentin bzw. den jeweiligen Vizepräsidenten zur Stellungnahme unter den Punkten 10 (Stellungnahme zur Ausübung der Tätigkeit) und/oder 11 - 12 (Stellungnahme zur Inanspruchnahme Personal bzw. Einrichtung oder Material) an die ZV II 1 zu senden.

Nach erfolgreicher Prüfung werden diese Anträge von dort der Präsidentin zur Genehmigung vorgelegt. Bei Anträgen, welche unter die Vorlagepflicht beim BMVg fallen, werden diese durch die ZV II 1 dem BMVg vorgelegt. Nach Eingang einer Entscheidung wird diese durch die ZV II 1 der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller ausgehändigt.

Bei der Beantragung der Genehmigungen empfiehlt es sich, diese rechtzeitig einzureichen, denn im Falle eines vorlagepflichtigen Vorganges können zwischen Antrag und Genehmigung mehrere Wochen vergehen.

V. Beim BMVg vorlagepflichtige Anträge und Anzeigen

Bei Anträgen auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung für

- ITIS e. V. bzw. ITIS GmbH
- ein Unternehmen, das in Geschäftsverbindungen zum Geschäftsbereich des BMVg steht,
- eine Organisation der Wirtschaft,
- eine sonstige Organisation, die auf Angelegenheiten der Bundeswehr Einfluss nehmen will oder
- eine Interessenvertretung der o. g. Stellen

ist im Vorfeld der beabsichtigten Genehmigung das BMVg zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn die Nebentätigkeit im Zusammenhang mit einem Bundeswehrauftrag steht oder Antragstellende mit Angelegenheiten der Beschäftigungsstelle (Auftraggeber) dienstlich befasst waren, sind oder befasst werden können oder wenn aus anderen Gründen die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist.

In dringenden Ausnahmefällen kann vorab eine Anfrage über die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Tätigkeit über ZV II 1 an das BMVg gestellt werden.

VI. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

Jede Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn zur Ausübung der Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material ist ein angemessenes Entgelt oder Nutzungsentgelt zu entrichten. Antragstellende haben über Ort, Zeit und Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme ein Nachweisblatt zu führen, das halbjährlich nachträglich und unmittelbar nach Beendigung der Inanspruchnahme dem Dezernat ZV I 2 als der für die Berechnung des Entgelts zuständigen Stelle zuzuleiten ist. Die dazu notwendigen Formulare sind unter <https://inhouse.unibw.de/library/zentrale-verwaltung/formulare/personal/nebentaetigkeit> zu finden.

VII. Versagung, Widerruf und Untersagung der Nebentätigkeit

Die Genehmigung ist zu versagen bzw. die Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, bzw. wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Umfang, Art, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt;
- die Beamtin bzw. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann;
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die UniBw München tätig wird oder tätig werden kann
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin bzw. des Beamten beeinflussen kann;
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit führen kann;
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Auch eine als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

VIII. Drittmittelforschung

Drittmittelforschung ist Teil des Hauptamtes, wenn sie im Rahmen der dienstlichen Aufgaben der betreffenden Hochschullehrerin bzw. des betreffenden Hochschullehrers erfolgt.

Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsordnung W können, sofern sie Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und dieses Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage nach § 35 Bundesbesoldungsgesetz i. V. m. § 6 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw – UniBwLeistBV) insgesamt maximal bis zur Höhe eines Jahresgrundgehaltes erhalten, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist. Hierbei handelt es sich **nicht** um eine Nebentätigkeit.

Für den Personenkreis der C-besoldeten Professorinnen und Professoren besteht nach wie vor das Verbot der Doppelalimentation und das Splittingverbot des Drittmittelprojekts in ein unentgeltliches Hauptamt und eine entgeltliche Nebentätigkeit.

Dieses Informationsblatt kann aufgrund der Vielzahl der möglichen Sachverhalte keine abschließende Darstellung des Nebentätigkeitsrechtes enthalten. In Zweifelsfragen ist deshalb eine vorherige telefonische oder schriftliche Nachfrage per E-Mail an das Dezernat ZV II 1 (zv21@unibw.de) zu empfehlen.